

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen

der Stadt E D E N K O B E N

vom 30. März 2000

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen vom 17.02.1998 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 5 „Beitragsermittlung“ erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten 3 Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden 3 Jahre zu berücksichtigen. Abweichung von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die entsprechende bisherige Satzungsregelung vom 17.02.1998 außer Kraft.

Edenkoben, den 30. März 2000



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Kastner".

Werner Kastner
Stadtbürgermeister